

## Geschäftsordnung des Rundfunkrates des Saarländischen Rundfunks

vom 25. Januar 2016

### § 1

#### **Anwendungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für die Beratungen, Abstimmungen und Wahlen des Rundfunkrates des Saarländischen Rundfunks und seiner Ausschüsse sowie für die Erstattung von Reisekosten, die Zahlung von Sitzungsgeldern und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse.

### § 2

#### **Aufgaben des Rundfunkrates**

Die Aufgaben des Rundfunkrates ergeben sich aus dem Saarländischen Mediengesetz (SMG), dem Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV) und der Satzung des Saarländischen Rundfunks in ihren jeweils gültigen Fassungen.

### § 3

#### **Vorsitz im Rundfunkrat**

##### **[§ 27 Absatz 8 Saarländisches Mediengesetz, Artikel 4 Satzung]**

(1) Die Amtszeit des den Vorsitz führenden und des den stellvertretenden Vorsitz führenden Mitgliedes beträgt zwei Jahre.

(2) <sup>1</sup>Das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates führt die Geschäfte des Rundfunkrates. <sup>2</sup>Es vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich und leitet die Sitzungen. <sup>3</sup>Ist das den Vorsitz führende Mitglied verhindert, so übt das den stellvertretende Vorsitz führende Mitglied dessen Befugnisse aus; das Gleiche gilt, solange bei vorzeitigem Ausscheiden ein Nachfolger nicht gewählt ist. <sup>4</sup>Ist auch das stellvertretende den Vorsitz führende Mitglied verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Befugnisse des den Vorsitz führenden Mitgliedes wahr.

(3) <sup>1</sup>Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das den Vorsitz führende Mitglied die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen den Vorsitz führenden Mitgliedes weiter. <sup>2</sup>Zur Geschäftsführung des den Vorsitz führenden Mitgliedes gehört auch die Einladung der Mitglieder des Rundfunkrates zu Beginn einer neuen Amtsperiode sowie die Information nach § 17 Absatz 2.

(4) <sup>1</sup>Vorschläge zur Wahl sollen dem den Vorsitz führenden Mitglied rechtzeitig vor der Einladung zu der Sitzung, die die Wahl des den Vorsitz führenden Mitgliedes und/oder seines Stellvertreters zum Gegenstand hat, mitgeteilt werden. <sup>2</sup>Auf Verlangen eines Mitgliedes haben sich die zur Wahl vorgeschlagenen Personen dem Rundfunkrat vorzustellen und für Fragen zur Verfügung zu stehen.

(5) Erfüllt das den Vorsitz führende Mitglied die Voraussetzungen des § 26 Absatz 4 Satz 1 Saarländisches Mediengesetz, darf dessen Stellvertreter diese Voraussetzungen nicht erfüllen und umgekehrt.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für Ausschüsse entsprechend.

### § 4

#### **Neukonstituierung**

##### **[§ 27 Absatz 2 bis 6 Saarländisches Mediengesetz]**

(1) Drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Rundfunkrates fordert das den Vorsitz des Rundfunkrates führende Mitglied die entsendungsberechtigten Stellen auf, dem

Rundfunkrat Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die neuen Amtsperiode des Rundfunkrates anzuzeigen und mit der Anzeige alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Einhaltung der Inkompatibilitätsregelungen (§ 26 Absatz 4 bis 6 SMG) erforderlich sind. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Namentlich nicht benannte Organisationen werden drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Rundfunkrates durch Bekanntmachung in der Tagespresse des Saarlandes und im Amtsblatt des Saarlandes aufgefordert, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung das Interesse an der Entsendung eines Mitgliedes geltend und einen Personenvorschlag zu machen. <sup>2</sup>Die Berechtigung der Organisation zur Entsendung wird durch das den Vorsitz führende Mitglied geprüft. <sup>3</sup>Sofern mehrere berechtigte Organisationen Interesse an der Entsendung bekundet haben, teilt es diesen mit, dass sie sich auf eine gemeinsame Entsendung aus den zuvor gemachten Personenvorschlägen zu einigen haben. <sup>4</sup>Diese Einigung ist dem amtierenden den Vorsitz führenden Mitglied des Rundfunkrates bis zwei Wochen vor der ersten Sitzung in der neuen Amtsperiode des Rundfunkrates anzuzeigen.

(3) <sup>1</sup>Das amtierende den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates (§ 3 Absatz 3) stellt zu Beginn der Amtsperiode die ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellung dem Rundfunkrat in der ersten Sitzung in der neuen Amtsperiode des Rundfunkrates bekannt. <sup>2</sup>Ist eine Entsendung nicht ordnungsgemäß erfolgt, teilt das amtierende den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates dies der entsendungsberechtigten Stelle unter Angabe der Gründe mit und fordert diese auf, eine ordnungsgemäße Entsendung vorzunehmen. <sup>3</sup>Bis zu einer ordnungsgemäßen Entsendung bleibt dieser Sitz im Rundfunkrat unbesetzt. <sup>4</sup>Die Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrates verringert sich entsprechend.

## **Abschnitt I**

### **Allgemeines**

#### **§ 5**

##### **Sitzungen des Rundfunkrates**

##### **[§ 29 Absatz 1 Saarländisches Mediengesetz, Artikel 5 und 7 Satzung]**

(1) Der Rundfunkrat tritt mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr zusammen.

(2) Sitzungen des Rundfunkrates sind ordentliche und außerordentliche Sitzungen.

(3) <sup>1</sup>Außerordentliche Sitzungen werden gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satzung des Saarländischen Rundfunks einberufen, wenn das den Vorsitz führende Mitglied es für erforderlich hält, oder wenn

- a) mindestens ein Viertel der Mitglieder oder
- b) das Vorsitz führende Mitglied des Verwaltungsrates oder
- c) der Intendant

es schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben.

(4) In einer außerordentlichen Sitzung dürfen nur die in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände erörtert werden.

(5) Der Saarländische Rundfunk stellt sicher, dass körper- und/oder sinnesbehinderte Mitglieder des Rundfunkrates die zur Teilhabe an der Arbeit des Rundfunkrates notwendige Unterstützung erhalten.

#### **§ 6**

##### **Einladung, Tagesordnung**

##### **[§ 29 Absatz 6 Saarländisches Mediengesetz, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Satzung]**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Rundfunkrates werden vom den Vorsitz führenden Mitglied unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Rundfunkrates eingeladen. <sup>2</sup>Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen; zu

außerordentlichen Sitzungen kann mit einer bis auf drei Tage verkürzten Frist eingeladen werden.<sup>3</sup>Die elektronische Übermittlung der Einladung ist fristwährend.<sup>4</sup>Die Tagesordnungen des Rundfunkrates werden zeitgleich im Online-Angebot des SR veröffentlicht.<sup>5</sup>Zu Sitzungen der Ausschüsse lädt das den Vorsitz führende Ausschussmitglied ein.<sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.

(2)<sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Intendant sind zu den Sitzungen des Rundfunkrates einzuladen.<sup>2</sup>Sie sind berechtigt, beratend an den Sitzungen teilzunehmen, es sei denn, dass ein Beratungsgegenstand ihre Person betrifft.<sup>3</sup>Auf Verlangen des Rundfunkrates sind sie zur Teilnahme verpflichtet.

(3) Der Rundfunkrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und im Einvernehmen mit dem Intendanten Bedienstete des Saarländischen Rundfunks hinzuziehen.

(4) Das den Vorsitz führende Mitglied hat einen Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung zu setzen, wenn mindestens neun Mitglieder dies wenigstens vier Wochen vor einer ordentlichen Sitzung des Rundfunkrates verlangen.

(5) In einer ordentlichen Sitzung bedarf die Ergänzung der Tagesordnung um weitere in der Einladung nicht angeführte Beratungsgegenstände der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rundfunkrates.

(6)<sup>1</sup>Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so obliegt es ihm, seinen Stellvertreter davon zu unterrichten.<sup>2</sup>Die Beschlussfähigkeit des Rundfunkrates kann nicht mit der Begründung angezweifelt werden, der Stellvertreter sei nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet worden.

(7) Stellvertreter sind nur dann stimmberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist.

## § 7

### **Beschlussfähigkeit**

#### **[§ 29 Absatz 2 und 3 Saarländisches Mediengesetz]**

(1)<sup>1</sup>Der Rundfunkrat und seine Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn zu Beginn der jeweiligen Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und alle Mitglieder gemäß § 5 eingeladen wurden.<sup>2</sup>Der Rundfunkrat und seine Ausschüsse gelten so lange als beschlussfähig, als nicht vor einer Abstimmung auf Antrag eines Mitgliedes vom Vorsitz führenden Mitglied festgestellt wird, dass weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Sind der Rundfunkrat oder seine Ausschüsse nach Absatz 1 beschlussunfähig, so sind sie in einer zweiten, zur Beratung der noch nicht erledigten Gegenstände binnen eines Monats stattfindenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

## § 8

### **Öffentlichkeit**

#### **[§ 29 Absatz 5 Saarländisches Mediengesetz, § 11f RStV in der Fassung des 12. RÄndStV, Artikel 8 Satzung]**

(1)<sup>1</sup>Die Sitzungen des Rundfunkrates sind öffentlich.<sup>2</sup>Aus besonderem Grund kann der Rundfunkrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit von Sitzungen oder von der Beratung einzelner Gegenstände ausschließen.

(2)<sup>1</sup>Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit Rücksichtnahmen auf das Wohl des Saarländischen Rundfunks oder berechnete Interessen Einzelner einer öffentlichen Beratung entgegenstehen.<sup>2</sup>Berechnete Interessen Einzelner sind insbesondere dann berührt, wenn der Beratungsgegenstand die Erörterung der persönlichen Verhältnisse oder finanziellen Angelegenheiten natürlicher oder juristischer Personen erfordert.

<sup>3</sup>Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des Einzelnen vertraulich sind, sind stets in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Soweit Dritte im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach § 11f RStV in ihren Stellungnahmen Geschäftsgeheimnisse ausgewiesen haben, trifft der Rundfunkrat die Entscheidung nach § 11f Absatz 6 RStV in nicht-öffentlicher Sitzung, ohne dass dies einer besonderen Beschlussfassung nach Absatz 1 bedarf.
- (4) Macht der Intendant Gründe des Absatzes 2 geltend, so bedarf die Ablehnung eines Antrages auf nicht-öffentliche Beratung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rundfunkrates.
- (5) <sup>1</sup>Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. <sup>2</sup>Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (6) Verlauf und Ergebnis der Behandlung einzelner Beratungsgegenstände des nicht-öffentlichen Teils der Sitzung sind vertraulich, wenn nicht der Rundfunkrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder, im Falle eines Antrages nach Absatz 4 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder etwas anderes beschließt.
- (7) Die Sitzungen der Ausschüsse des Rundfunkrates sind nicht-öffentlich.

## § 9

### **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

#### **[§ 29 Absatz 6 Saarländisches Mediengesetz, Artikel 9 Satzung]**

Der Rundfunkrat unterrichtet die Öffentlichkeit nach jeder Sitzung über die Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen des Rundfunkrates, soweit nicht § 8 Absatz 6 dem entgegensteht.

## § 10

### **Niederschriften**

#### **[§ 29 Absatz 7 Saarländisches Mediengesetz, Artikel 10 Absatz 2 Satz 3 Satzung]**

<sup>1</sup>Über die Sitzungen des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen. <sup>2</sup>Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Rundfunkrates sowie den Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.

## **Abschnitt II**

### **Ausschüsse**

## § 11

### **Ausschüsse**

#### **[§ 30 Saarländisches Mediengesetz, Artikel 10 Satzung]**

- (1) Soweit erforderlich, werden die Beratungsgegenstände des Rundfunkrates in seinen Ausschüssen vorberaten.
- (2) <sup>1</sup>Der Rundfunkrat bildet einen erweiterten Programmbeirat, einen Finanz-, einen Rechts-, einen Telemedien- und einen Beschwerdeausschuss als ständige Ausschüsse. <sup>2</sup>Er kann darüber hinaus weitere ständige Ausschüsse oder Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.
- (3) <sup>1</sup>Der Rundfunkrat wählt die Mitglieder der ständigen Ausschüsse für die Amtsperiode des Rundfunkrates. <sup>2</sup>In den Ausschüssen sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft im Rundfunkrat vertreten sein. <sup>3</sup>Der Anteil der Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 4 Satz 1 SMG erfüllen, darf ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses nicht übersteigen.
- (4) <sup>1</sup>Die Wahl wird für alle freien bzw. frei werdenden Sitze gemeinsam vorgenommen. Für den Beschwerdeausschuss gilt § 16 Absatz 1 Satz 1.
- (5) <sup>1</sup>Werden zur Wahl Personen vorgeschlagen, die die Voraussetzungen nach § 26 Absatz 4 Satz 1 SMG erfüllen oder insoweit die Wartezeit nach § 26 Absatz 6 SMG noch nicht erfüllen, muss für den Fall, dass nicht entsprechend der Personenzahl Sitze nach

§ 26 Absatz 4 Satz 2 SMG zur Verfügung stehen, zunächst eine Stichwahl unter diesen Personen stattfinden. <sup>2</sup>Bei der Stichwahl haben die Mitglieder des Rundfunkrates jeweils höchstens so viele Stimmen, wie Sitze nach § 26 Absatz 4 Satz 2 SMG zu vergeben sind. <sup>4</sup>An der Wahl nach Absatz 6 nimmt teil, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

(6) <sup>1</sup>Bei der für alle freien bzw. frei werdenden Sitze gemeinsam vorzunehmenden Wahl haben die Mitglieder des Rundfunkrates jeweils höchstens so viele Stimmen wie frei werdende Sitze. <sup>2</sup>Diese Stimmen dürfen nicht kumuliert werden. <sup>3</sup>Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

(7) <sup>1</sup>Der Rundfunkrat bestimmt die den Vorsitz führenden Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter durch Wahl. <sup>2</sup>Diese müssen aus der Mitte des Rundfunkrates kommen und Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sein. <sup>3</sup>Für den Beschwerdeausschuss gilt § 16 Absatz 1 Satz 2. <sup>4</sup>Der Anteil der Ausschussvorsitz führenden Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 4 Satz 1 SMG erfüllen, darf ein Drittel nicht übersteigen. <sup>5</sup>Satz 2 gilt für die Bestimmung der den stellvertretenden Ausschussvorsitz führenden Mitglieder entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Vorschläge zur Wahl sollen dem Vorsitz führenden Mitglied des Rundfunkrates rechtzeitig vor der Einladung zu der Sitzung, die die Wahl der Ausschussmitglieder zum Gegenstand hat, mitgeteilt werden. <sup>2</sup>Auf Verlangen eines Mitgliedes haben sich die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder dem Rundfunkrat vorzustellen und für Fragen zur Verfügung zu stehen.

(9) <sup>1</sup>Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind die den Vorsitz führenden Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates, die den stellvertretenden Vorsitz führenden Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates, der Intendant sowie die Leitenden Angestellten nach Art. 20 Absatz 1 Satzung des Saarländischen Rundfunks einzuladen. <sup>2</sup>Auf Verlangen des jeweiligen Ausschusses ist der Intendant zur Teilnahme verpflichtet. <sup>3</sup>Sachverständige können hinzugezogen werden. <sup>4</sup>Absatz 7 bleibt unberührt.

(10) Mit Zustimmung des jeweiligen Ausschusses kann der Intendant die für den jeweiligen Beratungsgegenstand zuständigen Bediensteten des Saarländischen Rundfunks zu den Sitzungen des Ausschusses hinzuziehen.

## § 12

### **Programmbeirat**

#### **[§ 30 Absatz 2 Saarländisches Mediengesetz, Artikel 11 Satzung]**

(1) Der Programmbeirat besteht aus mindestens acht und höchstens fünfzehn Mitgliedern des Rundfunkrates sowie fünf Persönlichkeiten des kulturellen Lebens aus dem Saarland. Der Rundfunkrat wählt die Mitglieder des Programmbeirates für die Dauer der Wahlperiode des Rundfunkrates.

(2) <sup>1</sup>Bei der Wahl der Persönlichkeiten des kulturellen Lebens, sind zwei aus dem Kreis der nachstehend genannten Institutionen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Dazu unterbreiten

- die Europa-Union, Landesverband Saar,
- die Deutsch-Französische Gesellschaft Saar,
- der Sprachenrat Saar,
- Union des Français de Sarre,
- die Stiftung für deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit,
- die Deutsch-Französische Hochschule sowie
- das MedienNetzwerk SaarLorLux e. V.

dem Rundfunkrat einen Vorschlag und haben mit dem Vorschlag die Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen nach Satz 4 erforderlich sind. <sup>3</sup>Die Institutionen können je einen Vorschlag unterbreiten oder sich gemeinsam auf zwei Per-

sonen verständigen. <sup>4</sup>Es gelten die Regelungen des § 26 Absatz 4 Satz 1 sowie Absätze 5 und 6 SMG und des § 27 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 SMG entsprechend.

<sup>5</sup>Verständigen sich die Institutionen gemeinsam auf zwei Personen, so entscheidet der Rundfunkrat über deren Berufung anstelle einer Wahl. <sup>6</sup>Das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates fordert die genannten Institutionen spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Rundfunkrates dazu auf, innerhalb von sechs Wochen Vorschläge nach Satz 3 zu unterbreiten. <sup>7</sup>Die weiteren Persönlichkeiten des kulturellen Lebens werden auf Vorschlag aus der Mitte des Rundfunkrates gewählt, wobei mit dem Vorschlag die Angaben zu machen sind, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen nach § 26 Absatz 4 Satz 1 sowie Absätze 5 und 6 SMG erforderlich sind.

(3) Der Programmbeirat berät den Intendanten in Programmfragen.

(4) <sup>1</sup>Der Programmbeirat tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen.

<sup>2</sup>Er tritt ferner zusammen, wenn das den Vorsitz führende Mitglied es für erforderlich hält, oder wenn

a) mindestens fünf Mitglieder oder

b) das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates oder

c) der Intendant

es schriftlich beantragen. <sup>3</sup>Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben.

### **§ 13**

#### **Finanzausschuss**

(1) Der Finanzausschuss besteht aus acht Mitgliedern.

(2) Der Finanzausschuss bereitet die Feststellung des Wirtschaftsplans und – unter Heranziehung der Abrechnung des Wirtschaftsplans – die Feststellung des Jahresabschlusses vor.

(3) <sup>1</sup>Der Finanzausschuss tritt zusammen, wenn das Vorsitz führende Mitglied es für erforderlich hält, oder wenn

a) mindestens drei Mitglieder oder

b) das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates oder

c) der Intendant

es schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben.

### **§ 14**

#### **Rechtsausschuss**

(1) Der Rechtsausschuss besteht aus acht Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Der Rechtsausschuss bereitet die Rechtsetzung in Selbstverwaltungsangelegenheiten vor, für die eine Zuständigkeit des Rundfunkrates besteht. <sup>2</sup>Darüber hinaus berät er den Rundfunkrat und dessen Ausschüsse bei der Auslegung

- des Saarländischen Mediengesetzes,
- des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland,
- des Jugendmedienschutzstaatsvertrages,
- der Richtlinien, durch die der Saarländische Rundfunk seinen Auftrag näher ausgestaltet,
- der Satzung und der Finanzordnung des Saarländischen Rundfunks sowie
- dieser Geschäftsordnung.

(3) § 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

### **§ 15**

#### **Telemedienausschuss**

(1) Der Telemedienausschuss besteht aus acht Mitgliedern.



(2) <sup>1</sup>Der Telemedienausschuss bereitet die Beratungen des Rundfunkrates im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Saarländischen Rundfunks für neue oder veränderte Telemedien sowie für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme vor.

(3) § 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 16**

### **Beschwerdeausschuss**

#### **[§§ 8 Abs. 2 Sätze 6 und 7, 28 Absatz 2 Nr. 4 Saarländisches Mediengesetz]**

(1) <sup>1</sup>Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus dem den stellvertretenden Vorsitz führenden Mitglied des Rundfunkrates sowie den Vorsitz führenden und den stellvertretenden Vorsitz führenden Mitgliedern der ständigen Ausschüsse zusammen. <sup>2</sup>Den Vorsitz des Beschwerdeausschusses führt das den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates.

(2) <sup>1</sup>Dem Beschwerdeausschuss ist die Entscheidung des Rundfunkrates übertragen, die über Einwände gegen die Antwort des Intendanten auf eine förmliche Beschwerde über den Inhalt eines Programms, einer Sendung oder eines sonstiges Angebotes des Saarländischen Rundfunks (Programmbeschwerde) zu treffen ist. <sup>2</sup>Daneben kann der Beschwerdeausschuss allgemeine Fragen behandeln, die mit Programmbeschwerden in Zusammenhang stehen.

(3) <sup>1</sup>Der Beschwerdeausschuss tritt zusammen, wenn Einwände gegen die Antwort des Intendanten auf eine Programmbeschwerde erhoben werden oder das den Vorsitz führende Mitglied es für erforderlich hält, oder wenn

- a) mindestens drei Mitglieder oder
- b) das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates oder
- c) der Intendant

es schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben.

(4) <sup>1</sup>Im Rahmen seiner Berichtspflicht nach Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 Satzung des Saarländischen Rundfunks unterrichtet der Intendant den Beschwerdeausschuss mindestens einmal jährlich über eingegangene Programmbeschwerden, deren Behandlung und Erledigung. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann der Beschwerdeausschuss aus besonderem Anlass Bericht verlangen. <sup>3</sup>Der Beschwerdeausschuss berichtet dem Rundfunkrat regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über seine Arbeit.

## **Abschnitt III**

### **Abstimmungen und Wahlen**

## **§ 17**

### **Allgemeines**

#### **[§ 29 Absatz 4 Saarländisches Mediengesetz]**

(1) <sup>1</sup>Abstimmungen und Wahlen erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. <sup>3</sup>Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Wahl, wird geheim abgestimmt.

(2) <sup>1</sup>Das den Vorsitz führende Mitglied informiert die übrigen Mitglieder spätestens vier Wochen vor der Wahl über anstehende Wahlen und bittet um Mitteilung von Wahlvorschlägen. <sup>2</sup>Die vor Versand der Einladung eingegangenen Wahlvorschläge sind den Mitgliedern mit der Einladung zu der Sitzung, in der die Wahl stattfinden soll, mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Möglichkeit, auch noch in der Sitzung Wahlvorschläge zu unterbreiten, bleibt davon unberührt. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht für Wahlen nach § 18. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 1 bis 3 gilt für die Wahl des Intendanten § 20.

**§ 18*****Wahl der vom Rundfunkrat zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates  
[§§ 31 Abs. 1 und 3 sowie 26 Abs. 4 Satz 2 Saarländisches Mediengesetz, Artikel 12 Absatz 1 bis 5 Satzung]***

(1) <sup>1</sup>Die Wahl der vom Rundfunkrat zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates soll innerhalb der letzten beiden Monate vor dem Beginn ihrer Amtszeit erfolgen. <sup>2</sup>Scheidet ein vom Rundfunkrat gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 Saarländisches Mediengesetz oder des Artikel 12 Absatzes 3 Satzung des Saarländischen Rundfunks vorzeitig aus, ist unverzüglich, spätestens binnen zwei Monaten neu zu wählen; die Wahl gilt nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(2) <sup>1</sup>Die vom Rundfunkrat zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf Vorschlag aus der Mitte des Rundfunkrates gewählt. <sup>2</sup>Sie müssen dem Rundfunkrat zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht angehören. <sup>3</sup>Mit dem Vorschlag sind die Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen nach § 26 Absatz 4 Satz 1 sowie Absätze 5 und 6 Saarländisches Mediengesetz erforderlich sind.

(3) <sup>1</sup>Vorschläge zur Wahl sollen dem Vorsitz führenden Mitglied rechtzeitig vor der Einladung zu der Sitzung, die die Wahl der vom Rundfunkrat zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates zum Gegenstand hat, mitgeteilt werden. <sup>2</sup>Auf Verlangen eines Mitgliedes haben sich die zur Wahl vorgeschlagenen Personen dem Rundfunkrat vorzustellen und für Fragen zur Verfügung zu stehen.

(4) <sup>1</sup>Die Wahlen werden in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der ausscheidenden Mitglieder vorgenommen. <sup>2</sup>Eine Listenwahl findet nicht statt. <sup>3</sup>Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrates auf sich vereint. <sup>4</sup>Wird diese Mehrheit von keinem der Wahlvorschläge erreicht, scheidet bei den nachfolgenden Wahlgängen jeweils der Wahlvorschlag aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinen konnte. <sup>5</sup>Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wenn nur noch ein Vorschlag zur Wahl oder von Beginn an nur ein Vorschlag zur Wahl stand, wird die Wahl in der auf die Sitzung folgenden Sitzung wiederholt.

**§ 19*****Abberufung eines vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedes des Verwaltungsrates  
[§ 28 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Saarländisches Mediengesetz, Artikel 12 Absatz 3 Satzung]***

(1) Soll ein vom Rundfunkrat gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Saarländisches Mediengesetz i. V. m. Artikel 12 Absatz 3 Satzung des Saarländischen Rundfunks abberufen werden, so ist diesem die Möglichkeit zur mündlichen Äußerung vor dem Rundfunkrat zu geben.

(2) <sup>1</sup>Der Abberufungsantrag des Verwaltungsrates beziehungsweise sein Bericht an den Rundfunkrat gemäß Artikel 12 Absatz 3 Satz 2 Satzung des Saarländischen Rundfunks ist mit der Einladung zur Sitzung in der Tagesordnung mitzuteilen. <sup>2</sup>Der Abberufungsbeschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied des Verwaltungsrates zur Kenntnis zu geben.

**§ 20*****Vorbereitung der Wahl des Intendanten******[§§ 28 Absatz 2 Nr. 2 und 34 Saarländisches Mediengesetz, Artikel 17 Satzung]***

(1) <sup>1</sup>Die Wahl soll frühestens zwölf Monate, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Intendanten stattfinden. <sup>2</sup>Endet das Amt aus einem anderen Grund als durch Zeitablauf, so soll die Neuwahl spätestens zwei Monate nach dem Ausscheiden des Intendanten stattfinden. <sup>3</sup>Der Rundfunkrat beschließt über den Zeitpunkt der Wahl des Intendanten.



(2) Setzt der Rundfunkrat einen Wahlvorbereitungsausschuss ein, so gehören ihm als Mitglieder das den Vorsitz führende und das den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates sowie die den Vorsitz führenden Mitglieder des Programmbeirates, des Finanz- und des Rechts- und des Telemedienausschusses sowie das den Vorsitz führende Mitglied und das den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied des Verwaltungsrates an.

(3) Soweit der Rundfunkrat nichts anderes bestimmt, obliegen dem Wahlvorbereitungsausschuss folgende Aufgaben:

a) er schlägt dem Rundfunkrat vor, ob und in welcher Form zur Bewerbung aufgefordert wird;

b) er führt vorbereitende Gespräche mit den sich bewerbenden Personen;

c) er unterbreitet dem Rundfunkrat einen Wahlvorschlag.

(4) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag ist den Mitgliedern des Rundfunkrates spätestens mit der Einladung zu der Sitzung des Rundfunkrates mitzuteilen, in der die Wahl stattfinden soll.

<sup>2</sup>Auf Verlangen eines Mitgliedes haben sich die zur Wahl vorgeschlagenen Personen dem Rundfunkrat vorzustellen und für Fragen zur Verfügung zu stehen.

(5) <sup>1</sup>Wird aus der Mitte des Rundfunkrates eine Person zur Wahl vorgeschlagen, die im Wahlvorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses nicht aufgeführt ist, so muss deren Kandidatur von acht weiteren Mitgliedern des Rundfunkrates unterschriftlich unterstützt werden. <sup>2</sup>Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **Abschnitt IV**

##### **Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung**

**[§ 26 Abs. 7 Saarländisches Mediengesetz, Art. 3 Abs. 4 Satzung]**

#### **§ 21**

##### **Sitzungsgeld**

(1) <sup>1</sup>Für die Teilnahme an Sitzungen des Rundfunkrates, des Verwaltungsrates und ihrer Ausschüsse erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld von 75 €. Gleiches gilt für die Mitglieder des Programmbeirates, die keine Mitglieder des Rundfunkrates sind sowie das Mitglied des SR im Programmbeirat der ARTE Deutschland tv GmbH. Für die Leitung der Sitzung eines Ausschusses erhält das vorsitzführende Mitglied ein Sitzungsgeld von 150 €.

(2) <sup>1</sup>Werden mehrere Sitzungen an einem Tag wahrgenommen, wird Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen oder Veranstaltungen der GVK, der ARD, des ARD-Programmbeirats oder des ARTE-Programmbeirats erhalten die Mitglieder des Rundfunkrates ein Sitzungsgeld von 150 € pro Sitzungstag, sofern dort kein gesondertes Sitzungsgeld gezahlt wird.

#### **§ 22**

##### **Aufwandsentschädigung**

<sup>1</sup>Das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 185 €; sein Stellvertreter von 155 €.

#### **Abschnitt V**

##### **Erstattung von Reisekosten**

**[§ 26 Abs. 7 Saarländisches Mediengesetz, Art. 3 Abs. 4 Satzung]**

#### **§ 23**

##### **Reisekosten**

(1) <sup>1</sup>Wenn ein Mitglied des Rundfunkrates oder seiner Ausschüsse eine Reise zur Teilnahme an Sitzungen oder Veranstaltungen im Interesse des SR unternimmt (Dienstreise), werden die entstandenen Reisekosten in der nachgewiesenen Höhe erstattet.

<sup>2</sup>Dienstreisen sind unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu unternehmen.

(2) <sup>1</sup> Maßgabe für die Erstattung von Reisekosten sind die nachfolgenden Vorschriften. Ein Tagegeld wird nicht gezahlt. Im Übrigen findet die Reisekostenordnung des SR Anwendung.

(3) Das Gremienbüro plant die Dienstreisen der Mitglieder des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse.

## § 24

### **Genehmigung, Abrechnung**

(1) Dienstreisen des den Vorsitz führenden Mitgliedes des Rundfunkrates bedürfen keiner Genehmigung. Dienstreisen der Mitglieder des Rundfunkrates oder der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des den Vorsitz führenden Mitgliedes des Rundfunkrates. Reist ein Mitglied des Rundfunkrates oder seiner Ausschüsse zu einer Sitzung des ARTE-Programmbeirates oder des ARD-Programmbeirates, so gilt die Genehmigung mit der Einladung als erteilt. Die Genehmigung gilt auch als erteilt, wenn ein Mitglied auf Bitten des den Vorsitz führenden Mitglieds in dessen Vertretung eine Dienstreise unternimmt.

(2) Die Abrechnung von Dienstreisen der Mitglieder des Rundfunkrates oder seiner Ausschüsse bedarf der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrats. Bei der Abrechnung von Dienstreisen des den Vorsitz führenden Mitgliedes des Rundfunkrates ist keine Bestätigung der sachlichen Richtigkeit erforderlich.

## § 25

### **Fahrtkostenersatz**

(1) Den Mitgliedern des Rundfunkrates ist die Benutzung folgender Beförderungsmittel freigestellt: Eisenbahn, Kraftfahrzeug und Flugzeug.

(2) Für die Benutzung dieser Beförderungsmittel wird erstattet:

a) die Eisenbahnfahrkarte 1. oder 2. Klasse und Zuschläge;

b) das Flugticket;

c) für Kraftfahrzeuge eine Entschädigung in Höhe des steuerlich anerkannten Höchstsatzes pro gefahrenem Kilometer, sofern kein Fahrzeug vom SR zur Verfügung gestellt wird oder keine Erstattung von dritter Seite erfolgt; sofern ein von Dritten zur Verfügung gestellter Dienstwagen benutzt wird und die Entschädigung an diesen weitergegeben wird, kann eine gesonderte Überweisung des Kilometergeldes erfolgen.

d) die Kosten einer Bahncard, wenn zu erwarten ist, dass die Anschaffung einer Bahncard bei dem jeweiligen Mitglied insgesamt zu einer Entlastung des SR bei Reisekosten führt.

## **Abschnitt VI**

### **Schlussbestimmungen**

## § 26

### **Sonstiges, Inkrafttreten, Bekanntmachung**

(1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) <sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rundfunkrat in Kraft. <sup>2</sup>Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrates sowie

die Mitglieder des Programmbeirates, die nicht Mitglieder des Rundfunkrates sind, und die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung.